

### **Ausgangsfall:**

K aus Dortmund hat am 07.02.2007 einen Pkw von V aus Bochum zum Preis von 9.900 € erworben, wobei weder K noch V gewerblich mit Automobilen handeln. Im späteren Verlauf treten diverse Mängel auf. Unter anderem ist die Lambdasonde defekt, die mitverantwortlich ist für die Regelung der Einspritzmenge des Benzins. K ist derart verärgert, dass er kein Interesse mehr an dem Pkw hat. Deshalb wendet er sich am 21.08.2007 an Rechtsanwalt R, der dem K rät, Klage einzureichen und vom Vertrag zurückzutreten. K ist damit einverstanden und unterzeichnet eine entsprechende Prozessvollmacht.

R reicht am 23.09.2007 Klage beim Landgericht Bochum ein.

R beantragt,

den Beklagten kostenpflichtig auf Rückzahlung von 9.900 € nebst den gesetzlichen Zinsen ab Rechtshängigkeit zu verurteilen.

In der Klageschrift wird vorgetragen, sein Mandant habe privat zum Kaufpreis von 9.900 € einen Gebrauchtwagen von V gekauft. Im weiteren Verlauf hätten sich einige Mängel gezeigt, unter anderem sei die Lambdasonde defekt. Diese Mängel hätten im Kern bereits bei der Übergabe des Wagens vorgelegen. Sein Mandant trete vom Vertrag zurück. Außergerichtlich habe der Beklagte in seinem Schreiben v. 02.09.07 erklärt, dass er sich auf die in § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelte 6-monatige Gewährleistungsfrist beruft. Von daher sei Klage geboten.

Der Vorsitzende bestimmt einen Gütetermin und frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 26.11.2007. Er fordert den Beklagten auf, einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Anwalt zu bestellen, wenn er eine Verteidigung gegen die Klage beabsichtige, und mit Schriftsatz des Rechtsanwaltes innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Klage alle Einwendungen und Einreden gegen die Klage vorzutragen. Die Klage und die Terminsverfügung werden dem V mit allen erforderlichen Hinweisen am 15.10.2007 zugestellt. Bis zum Termin geht keine Klageerwiderung bei Gericht ein.

In der mündlichen Verhandlung erscheint V ohne Rechtsanwalt. Er bestreitet jeglichen Mangel und beruft sich auf die im Kaufvertrag enthaltene 6-monatige Verjährungsfrist.

R beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils. Prüfen Sie gutachterlich, wie das Gericht entscheiden wird?

120 Punkte

### **Bearbeitervermerk:**

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass in § 6 des Kaufvertrages eine entsprechende Gewährleistungsfrist von 6 Monaten geregelt ist.

**Abwandlung 1:**

Angenommen, das Gericht hat Bedenken gegen die Klage. Welche Entscheidung wird das Gericht treffen. R überlegt, welches statthafte Rechtsmittel bzw. welchen Rechtsbehelf er gegen die vom Gericht ergehende Entscheidung einlegen kann?

20 Punkte

**Abwandlung 2:**

Angenommen, V erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung mit einem zugelassenen Rechtsanwalt. Für den K erscheint aber trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand. Der Anwalt des V überlegt, welchen Antrag er stellen könnte, um zu obsiegen. Insoweit denkt er vor allem daran, falls möglich, ein streitiges Sachurteil zu erlangen. Was raten Sie ihm?

40 Punkte